

SNF-Stipendien und Besteuerung in der Schweiz

1. Zuständigkeiten

WICHTIG: Die steuerliche Behandlung eines Stipendiums liegt ausschliesslich in der Kompetenz der zuständigen kantonalen Steuerbehörden. Das vorliegende Dokument gibt allein die Sicht des SNF wieder. In der Tat werden die SNF-Stipendien in vielen Kantonen zum steuerbaren Einkommen gezählt.

2. Eigenschaften der SNF-Mobilitätsstipendien

Die Stipendien des SNF sind Förderungsbeiträge für die Weiterbildung von Forschenden. Für die wissenschaftliche Karriere sind Auslandsaufenthalte ein wichtiger Baustein und damit praktisch unverzichtbar. Der SNF ermöglicht solche Mobilitätsaufenthalte, indem er Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht kostendeckende Beiträge an Reise und Aufenthalt, in keinem Fall aber Löhne ausrichtet. Die Beitragsempfänger/innen wählen Forschungsthema und -ort frei und forschen ergebnisoffen. Sie haben keinen Auftrag des SNF und sind während des Stipendiums nicht erwerbstätig. Sie bilden sich vielmehr weiter, schärfen ihr Profil und schaffen damit günstige Voraussetzungen für den erfolgreichen Einstieg in eine wissenschaftliche Berufstätigkeit. Wichtige Hinweise zu Steuerfragen im Zusammenhang mit den Stipendien des SNF finden sich in der vorliegenden Übersicht.

3. Kreisschreiben Nr. 43 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 26. Februar 2018

Steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat sich im oben erwähnten Kreisschreiben mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Stipendien geäussert. Steuerfrei sind Stipendien bzw. Unterstützungsleistungen, wenn die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die empfangende Person ist bedürftig (Bedürftigkeit);
2. Die Institution leistet die Beiträge mit Unterstützungsabsicht (Unterstützung);
3. Die Leistung erfolgt unentgeltlich d.h. ohne dass die empfangende Person eine Pflicht zur Gegenleistung hat (Unentgeltlichkeit).

4. Die Steuerbefreiungskriterien im Einzelnen

| | Kriterium | Bedeutung, Voraussetzungen | Eigenschaften der SNF-Mobilitätsstipendien |
|---|---|--|---|
| 1 | Bedürftigkeit | Die empfangende Person ist bedürftig. Unterstützungsleistungen sind nur insoweit nicht steuerbar, als sie bloss den lebensnotwendigen Bedarf decken (massgebend ist das Existenzminimum gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen, ELG). | <ul style="list-style-type: none"> • Stipendien des SNF sind nur für die Deckung des Lebensunterhalts bestimmt; es sind in keinem Fall Löhne. Es sind pauschalisierte Beiträge und nicht Rückvergütungen effektiver Kosten. • Die Ansätze werden nach dem Aufenthaltsort im Ausland differenziert und tragen den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten Rechnung. • Die Ansätze sind auf die konkrete Situation angepasst d.h. sie tragen dem effektiven Bedarf an den Lebensunterhalt in unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung (Partner, Kinder). • Beiträge aus anderen Quellen werden berücksichtigt und angerechnet. |
| 2 | Unterstützungsabsicht | Die privat- oder öffentlich-rechtliche Institution leistet die Beiträge mit Unterstützungsabsicht , d.h. um einer bedürftigen Person dabei zu helfen, ihren (minimalen) Lebensunterhalt zu bestreiten. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterstützungsabsicht ist klar erwiesen: Der SNF unterstützt eine karrierefördernde Weiterbildung im Ausland. • Die Höhe der Stipendien ist bescheiden. Die Mittel sind auf den minimalen Lebensunterhalt zugeschnitten. Sie sollen die für die wissenschaftliche Karriere essentielle Weiterbildung/Mobilität im Ausland ermöglichen. • Die Stipendienbezüger/innen haben im Ausland keine Anstellung/keinen Lohn. |
| 3 | Unentgeltlichkeit (keine Gegenleistung) | Die Leistung erfolgt unentgeltlich , d. h. die empfangende Person muss dafür keine Gegenleistung erbringen. Der wirtschaftliche Wert | <ul style="list-style-type: none"> • SNF-Stipendien werden für ergebnisoffene Forschung gewährt. Forschungsthema und -ort sind frei gewählt; der SNF erteilt keinen Auftrag für die Durchführung eines spezifischen Forschungsprojekts. Es handelt sich nicht um bezahlte Auftragsforschung. • Die Stipendienbezüger/innen wickeln ihr Projekt selbständig ab. Es wird keine regelmässige wissenschaftliche Berichterstattung verlangt. Der SNF |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>sowie die Art der Gegenleistung sind dabei unerheblich. Das Bundesgericht qualifiziert eine Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung als Gegenleistung.</p> | <p>verlangt einzig, dass die StipendiatInnen am Ende des Projekts einen kurzen Überblick über die durchgeführte Forschung geben sowie über allfällige administrative Belange berichten. Diese Pflicht ist nicht eine Leistung, sondern hat reine, bundesrechtliche Kontrollfunktion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Forschungstätigkeit erfolgt nicht für den SNF, sondern dient einzig und allein den Stipendienbezüger/innen, die damit ihre wissenschaftliche Karriere voranbringen. • Der SNF beansprucht gemäss seinem vom Bundesrat genehmigten Beitragsreglement keine Rechte an Forschungsergebnissen. • Im Sinne einer vom Bundesrecht vorgeschriebenen zwingenden Kontrollmassnahme betr. öffentlichen Mitteln erfolgt eine finanzielle Abrechnung, jedoch nur über allfällige Forschungs- und Kongresskosten (maximale Höhe: CHF 5'000 pro Jahr). Diese ist keine Gegenleistung, sondern ein reiner Kontrollbeleg. Über die Verwendung des Grundstipendiums für den Lebensunterhalt muss kein Bericht abgeliefert werden. |
|--|--|---|---|

5. Gegenleistung

Eine Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung über den Fortschritt der Forschungsarbeit qualifiziert das Bundesgericht als Gegenleistung (vgl. Bsp. 4 im Anhang zum Kreisschreiben, S. 6). Demgegenüber ist in den Rechtsgrundlagen des SNF keine Gegenleistung im Rechtssinne verankert. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des SNF besteht explizit **keine** Pflicht zur regelmässigen wissenschaftlichen Berichterstattung. In anderen Förderungsinstrumenten des SNF mit meist längeren Förderungsdauern reichen die Geförderten wissenschaftliche Berichte zu Kontrollzwecken ein. Dies sind jedoch nicht Gegenleistungen für die Förderungen, sondern Kontrollberichte. Der SNF bezahlt oder bestellt im Rahmen seiner Förderungen in keinem Fall Forschungsergebnisse, sondern ermöglicht Forschung mit öffentlichen Mitteln.

6. Prüfung durch Steuerbehörde im Einzelfall

Die Adressaten des Kreisschreibens sind insbesondere auch die kantonalen Steuerbehörden. Diese sind aufgefordert, die Kriterien der Steuerbefreiung **im Einzelfall** zu prüfen. Aus Sicht des SNF gewährt dieser Stipendien mit Unterstützungsabsicht, verlangt keine Gegenleistungen und bemisst die Stipendien so, dass sie nicht mehr als einen Beitrag zum notwendigen Lebensunterhalt ausmachen. Für die Beurteilung des Einzelfalls sind die kantonalen Steuerämter zuständig.

7. Zusammenfassende Informationen zu Zweck und Modalitäten der Mobilitätsstipendien SNF

Die Mobilitätsstipendien des SNF ermöglichen es jungen Forschenden, ihr wissenschaftliches Profil an einem **Gastinstitut im Ausland** zu verbessern bzw. zu schärfen. Sie werden vom SNF aufgrund eines strengen Auswahlverfahrens an die vielversprechendsten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben. Der Aufenthalt an einem Gastinstitut im Ausland ermöglicht es der jungen Forschenden, ihre **wissenschaftliche Ausbildung** fortzuführen. Für Forschende, die eine **wissenschaftliche oder akademische Laufbahn** einschlagen wollen, ist ein solcher **Weiterbildungsaufenthalt** im Ausland unerlässlich. Durch die Förderung von jungen Forschenden wird somit die **akademische und wissenschaftliche Kontinuität in der Schweiz** gesichert. Die Stipendien sind so konzipiert, dass sie nur zur **Deckung der Lebenshaltungskosten** der Beitragsempfangenden während des Auslandsaufenthalts beitragen. Die Stipendienansätze werden dementsprechend jährlich an die lokalen Lebenshaltungskosten am Aufenthaltsort angepasst. Es handelt sich um Beiträge, nicht um Rückvergütungen von effektiven Kosten.

Die Forschung wird nicht im Auftrag des SNF durchgeführt und es besteht kein Arbeitsverhältnis zwischen dem SNF und den Stipendienempfängerinnen oder -Empfängern. Es besteht auch kein Arbeitsvertrag und die Stipendien stellen keine Saläre dar. Weder Verwertungsrechte noch andere Rechte an den Forschungsergebnissen gehen an den SNF über. Auch beinhaltet der Stipendienbetrag keinerlei Beiträge für die AHV/IV/EO oder an eine Pensionskasse. Die Empfängerinnen und Empfänger eines SNF-Stipendiums gelten bei der AHV denn auch als **nicht erwerbstätig**.

Februar 2021